



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	234
25. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena	234
Beschlüsse des Stadtrates	235
Öffentliche Ausschusssitzungen	235
Öffentliche Ausschreibungen	235
Postdienstleistungen: Briefsendungen bis 1.000 g (außerhalb des PLZ-Bereiches 07xxx), davon ca. 98 % bundes- und ca. 2 % weltweit	236
Anschaffung 240 iPads für Jenaer Schulen	236

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 3. August 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 10. August 2023)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22.09.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14.11.1999, S. 366), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15.01.2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.11.2022 (Amtsblatt Nr. 49/22 vom 08.12.2022, S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7a Einwohnerfragestunde

(1) Am Beginn jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet nach Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Diese soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Einwohner im Sinne des § 2 ThürEBBG können Fragen, Anregungen und Vorschläge zu städtischen Angelegenheiten (Anliegen), welche sie zu den Sitzungen des Stadtrates beantwortet oder behandelt wissen möchten, bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einreichen (Eingang im Büro des Oberbürgermeisters bis um 14:00 Uhr) oder mit der gleichen Frist mündlich zur Niederschrift im Büro des Stadtrates vortragen. Jeder Einwohner kann in einer Stadtratssitzung nicht mehr als ein Anliegen unterbreiten, das jeweils in maximal drei Teilfragen bzw. drei Gliederungspunkte unterteilt sein darf. Hierfür wird dem Einwohner maximal eine Redezeit von drei Minuten eingeräumt. Die Beantwortung bzw. Behandlung des Anliegens soll maximal fünf Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Der Oberbürgermeister und der Hauptausschuss treffen die Entscheidung über die Auswahl, Reihenfolge und Art und Weise der Behandlung des Anliegens.

(4) Der Einwohner ist mit der gleichen Frist wie die Stadtratsmitglieder zu den Sitzungen einzuladen, zu der das Anliegen auf der Tagesordnung steht. Er trägt dort sein Anliegen mündlich vor. Stimmt der Einwohner der Veröffentlichung seines Anliegens ausdrücklich schriftlich zu, so wird dieses im Wortlaut in den Sitzungsunterlagen veröffentlicht und in die Niederschrift aufgenommen. Die Zustimmung kann zusammen mit dem Anliegen oder im Nachhinein erteilt werden. Der Einwohner wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Er ist auch über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Veröffentlichung zu belehren.

(5) Die in der Stadtratssitzung nicht beantworteten bzw. nicht behandelten Anliegen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Stadtratssitzung dem Einwohner schriftlich oder mündlich zu beantworten bzw. ist ihm deren Behandlung in gleicher Weise mitzuteilen.

(6) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten kurz beantwortet. Eine Aussprache findet grundsätzlich nicht statt. Der Fragesteller hat das Recht zu einer mündlichen Nachfrage. Zu Anregungen und Vorschlägen kann sich der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter unmittelbar im Stadtrat äußern.“

2. In der Anlage 3 wird § 7 Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Die nach § 15 Abs. 2 und 2a der Hauptsatzung der Stadt Jena Wahlberechtigten werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen, soweit die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung durch die Stadt Jena ermittelt werden können. Wahlberechtigte, die nicht durch die Stadt Jena ermittelt wurden, können auf Antrag und durch Nachweis entsprechender Unterlagen bis zum elften Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Die Einzelheiten werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltermins vom Wahlleiter festgelegt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 02.08.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Eberhard Hertzsch (Siegel)
(Dezernent für Familie,
Bildung und Soziales)

25. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena vom 12.10.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/99 vom 16.09.1999, S. 298), zuletzt geändert 25.01.2023 (Amtsblatt Nr. 5/23 vom 02.02.2023, S. 32) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 10
Einwohnerfragestunde**

(1) Am Beginn jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet nach Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Diese soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Einwohner im Sinne des § 2 ThürEBBG können Fragen, Anregungen und Vorschläge zu städtischen Angelegenheiten (Anliegen), welche sie zu den Sitzungen des Stadtrates beantwortet oder behandelt wissen möchten, bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einreichen (Eingang im Büro des Oberbürgermeisters bis um 14:00 Uhr) oder mit der gleichen Frist mündlich zur Niederschrift im Büro des Stadtrates vortragen. Jeder Einwohner kann in einer Stadtratssitzung nicht mehr als ein Anliegen unterbreiten, das jeweils in maximal drei Teilfragen bzw. drei Gliederungspunkte unterteilt sein darf. Hierfür wird dem Einwohner maximal eine Redezeit von drei Minuten eingeräumt. Die Beantwortung bzw. Behandlung des Anliegens soll maximal fünf Minuten in Anspruch nehmen.

(3) Der Oberbürgermeister und der Hauptausschuss treffen die Entscheidung über die Auswahl, Reihenfolge und Art und Weise der Behandlung des Anliegens.

(4) Der Einwohner ist mit der gleichen Frist wie die Stadratsmitglieder zu den Sitzungen einzuladen, zu der das Anliegen auf der Tagesordnung steht. Er trägt dort sein Anliegen mündlich vor. Stimmt der Einwohner der Veröffentlichung seines Anliegens ausdrücklich schriftlich zu, so wird dieses im Wortlaut in den Sitzungsunterlagen veröffentlicht und in die Niederschrift aufgenommen. Die Zustimmung kann zusammen mit dem Anliegen oder im Nachhinein erteilt werden. Der Einwohner wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Er ist auch über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Veröffentlichung zu belehren.

(5) Die in der Stadtratssitzung nicht beantworteten bzw. nicht behandelten Anliegen sind innerhalb von 14 Tagen nach der Stadtratssitzung dem Einwohner schriftlich oder mündlich zu beantworten bzw. ist ihm deren Behandlung in gleicher Weise mitzuteilen.

(6) Die Fragen werden vom Oberbürgermeister oder von den Beigeordneten kurz beantwortet. Eine Aussprache findet grundsätzlich nicht statt. Der Fragesteller hat das Recht zu einer mündlichen Nachfrage. Zu Anregungen und Vorschlägen kann sich der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter unmittelbar im Stadtrat äußern.“

Artikel 2

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Geschäftsordnung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 02.08.2023

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Eberhard Hertzsch (Siegel)
(Dezernent für Familie,
Bildung und Soziales)

Beschlüsse des Stadtrates**Öffentliche Ausschusssitzungen**

Beschl. am 29.06.2023, Beschl.-Nr. 23/1937-BV

001 Die beiliegende Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates wird beschlossen, um öffentliche Sitzungen vorberatender Ausschüsse zu ermöglichen.

Begründung:

Mit der Änderung der ThürKO durch den Landtag im März 2023 besteht die Möglichkeit, auch vorberatende Ausschusssitzungen öffentlich durchzuführen, soweit die zu beratenden Vorlagen öffentlich sind. Voraussetzung ist eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Dabei soll die endgültige Entscheidung über die öffentliche Beratung in einem Ausschuss durch Beschluss des Ausschusses getroffen werden. Dieser Beschluss betrifft nur die öffentlichen Vorlagen und kann durch die Ausschüsse jederzeit neu gefasst werden. Die Änderung der Geschäftsordnung in der Anlage entspricht diesem Vorgehen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Ausschreibungen**Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung**

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2023-ÖA-ZS-01

für die Leistung

Postdienstleistungen: Briefsendungen bis 1.000 g (außerhalb des PLZ-Bereiches 07xxx), davon ca. 98 % bundes- und ca. 2 % weltweit

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=530643>

Angebotsfrist: 23.08.2023 / 10:00 Uhr



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2023-ÖA-MZ-08

Für die Leistung

Anschaffung 240 iPads für Jenaer Schulen

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=530603>

Angebotsfrist: 11.08.2023/ 10:00 Uhr